

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	617	29.03.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3261 - 3276		Telefon: 80-4040

Studienordnung
für den Magisterstudiengang Philosophie
mit dem Abschluss
Magistra Artium bzw. Magister Artium (M.A.)
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 8. Dezember 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Teilnahmenachweise
- § 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen und praktische Übungen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 13 Studienplan

II Grundstudium

- § 14 Aufbau des Grundstudium
- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums
- § 17 Zwischenprüfung

III Hauptstudium

- § 18 Aufbau des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 21 Magisterprüfung

IV Schlussbestimmungen

- § 22 Weiterbildung, Promotion
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Studienplan

Anhang:

Adressenliste

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 29. Januar 1998 (GABI. NRW. 2 S. 522, ber. 1999 S. 56, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 488 S. 1787, Nr. 495 S. 1788), geändert durch Satzung vom 26. Juli 1999 (GABI. NRW. 2 S. 853, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 536 S. 2199), Ziele, Inhalte und Aufbau des Magisterstudiums für das Fach Philosophie als Haupt- und Nebenfach.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Magisterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.
- (2) Das Studium der Philosophie in Aachen soll dem Erwerb eines fundierten und zugleich vielseitigen Problemverständnisses in den Themenbereichen (A) Praktische Philosophie, (B) Theoretische Philosophie und (C) Philosophie der Natur und der kulturellen Welt dienen; besonderer Wert wird auf die interdisziplinäre Grundlagenreflexion gelegt. Die angestrebte Argumentations- und Problemlösungskompetenz wird vermittelt durch
 - exemplarisches Studium philosophiehistorischer Grundpositionen,
 - systematische Erörterung philosophischer Probleme,
 - Übungen zur Methodologie und Begriffstheorie.

Die Studierenden sollen lernen, philosophische Probleme in ihren historischen und kulturellen Zusammenhängen zu erkennen und eigenständig bearbeiten zu können. Ihnen soll Philosophie sowohl als problemorientierte Wissenschaft wie auch als Tätigkeit der Selbstreflexion vermittelt werden. Neben der Aneignung inhaltlichen Wissens soll die Entfaltung analytischer und argumentativer Fähigkeiten gefördert und eine hohe formale Kompetenz in mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit erreicht werden. Fähigkeiten, die für Wissenschaft, Berufsleben und gesellschaftliche Praxis von unmittelbarer Relevanz sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs Philosophie ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat der RWTH (Anhang) gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat erhältlich.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. Empfohlen wird die Aufnahme im Wintersemester. Wird das Studium zum Sommersemester aufgenommen, sollte vor Aufnahme des Studiums die Studienberatung am Philosophischen Institut wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluß erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen von Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studienumfang beträgt in der Regel höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang ist abhängig von der gewählten Fächerkombination (vgl. § 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 MPO genannten Fächer gewählt werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einem anderen Fachbereich der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können gemäß § 24 MPO Zusatzfächer gewählt werden. Deren Studienumfang und Studieninhalte sowie Prüfungsumfang und Prüfungsinhalte entsprechen denen von Nebenfächern.
- (3) Der Studienumfang im Fach Philosophie beträgt im Hauptfach 54 SWS, im Nebenfach 36 SWS.
- (4) Das Grundstudium im Fach Philosophie umfasst im Haupt- und Nebenfach je 24 SWS und schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (5) Das Hauptstudium im Fach Philosophie umfasst im Hauptfach 30 SWS; im Nebenfach 12 SWS. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.
- (6) Zusätzlich sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von neun SWS zu besuchen.
- (7) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Gebietskatalog zu wählen. Wahlfächer können frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesungen
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Übungen und Seminare
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten anhand elementarer oder exemplarischer Gegenstände.
- Hauptseminare
Erarbeitung von komplexen Problemstellungen und Vertiefung exemplarischer Kenntnisse zwecks Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Themen. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

- Kolloquien
Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen vor allem aktuelle, fächerübergreifende bzw. prüfungsvorbereitende Themenstellungen oder neuere Fachliteratur behandelt werden.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Philosophie werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate oder Hausarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
 - In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt höchstens drei Stunden.
 - In mündlichen Prüfungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
 - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von etwa 20 bis 30 Seiten. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann. Die schriftliche Ausarbeitung des Referates ist spätestens eine Woche vor dem Referatsvortrag der Seminarleitung vorzulegen.
 - In den Hausarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und den Inhalt angemessen darstellen kann. Der Umfang einer Hausarbeit liegt in der Regel zwischen 15 und 30 Seiten. Er sollte 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist festzulegen, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
- (3) Leistungsnachweise werden mit einer Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, sofern der Leistungsnachweis auf der Basis eines Referates gemäß Absatz 1 vergeben wird. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.
- (4) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z.B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb desselben Semesters einzuräumen.

§ 8 Teilnahmenachweise

Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise vorgesehen werden. Diese bescheinigen eine aktiv unterstützende Teilnahme. Eine Bewertung im Sinne einer Benotung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die durch den Teilnahmenachweise bestätigt wird, ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfungs- bzw. Magisterprüfung.

§ 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen und praktische Übungen

- (1) Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 MPO sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen, d.h. Studien in anderen Fächern, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können. Fachübergreifende Lehrveranstaltungen sind nicht nachweispflichtig und können im Wahlpflicht- oder im Wahlbereich der anderen Fächer durchgeführt werden.
- (2) Für Studierende des Studiengangs Philosophie im Hauptfach werden praktische Übungen angeboten, deren Besuch nicht verbindlich ist, aber angeraten wird.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung kann im Fach Philosophie studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Fach Philosophie erfolgt bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten im Philosophischen Institut in der letzten Woche der Vorlesungszeit. Die schriftlichen Prüfungen finden in der Regel sechs Wochen nach der Anmeldung statt.
- (3) Die Magisterprüfung im Fach Philosophie kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht im Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, im Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Klausurarbeiten der Magisterprüfung werden pro Semester an mindestens zwei Terminen durchgeführt; diese werden mindestens sechs Wochen vorher durch Aushang bekannt gegeben. Mündliche Prüfungstermine werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer individuell festgelegt.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem-selben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Magisterprüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Magisterprüfungsausschuss getroffen, ggf. nach Anhörung einer Fachprüferin bzw. eines Fachprüfers.

§ 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung (Anhang).
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen führt, auch für Ausländerinnen und Ausländer, das Philosophische Institut durch. Weitere Informationen erteilt u. a. die Fachschaft Philosophie (7/1) (s. Anhang).
- (4) Das Philosophische Institut führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jeden Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt. Darüber hinaus erfolgen in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Studienabschnitten.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an solchen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Studienberatung des Philosophischen Instituts bzw. die Zentrale Studienberatung (Anhang) aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk (Anhang).

§ 13 Studienplan

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

II Grundstudium

§ 14 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Philosophie vermitteln.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

§ 15 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium des Fachs Philosophie umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Pflichtveranstaltungen: (Haupt-/Nebenfach)

Vorlesung zur Einführung in die Philosophie	2 / 2 SWS
Vorlesung zur Geschichte der Philosophie	2 / 2 SWS
Vorlesung oder Proseminar: „Disziplinen der Philosophie“	2 / 2 SWS
Proseminar: „Formale Logik“	2 / 2 SWS
Proseminar: „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“	2 / 2 SWS

Zusätzlich dazu sind aus den beiden philosophischen Kernbereichen (A) Praktische Philosophie und (B) Theoretische Philosophie sowie aus den in § 16 Abs. 1 Nr. 1.3 aufgeführten Teilgebieten des Themenbereichs (C) Philosophie der Natur und der kulturellen Welt Wahlpflichtveranstaltungen zu besuchen, und zwar in folgender Gewichtung:

Themenbereich (A): Praktische Philosophie	6 / 6 SWS
Themenbereich (B): Theoretische Philosophie	4 / 4 SWS
Themenbereich (C): Philosophie der Natur und der kulturellen Welt	4 / 4 SWS

Hinweis: Die im Fach Philosophie angebotenen Veranstaltungen können nicht selten mehreren Teilbereichen bzw. -gebieten zugeordnet werden. Siehe die Zuordnungshinweise in den Veranstaltungsankündigungen.

§ 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Nr. 1 MPO folgende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen:

1.1 ein Leistungsnachweis nach Wahl aus einem Teilgebiet des Themenbereichs (A) Praktische Philosophie:

- A1: Ethik,
- A2: Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie,
- A3: Philosophische Anthropologie.

1.2 ein Leistungsnachweis nach Wahl aus einem Teilgebiet des Themenbereichs (B) Theoretische Philosophie:

- B1: Erkenntnistheorie,
- B2: Logik,
- B3: Wissenschaftstheorie,
- B4: Sprachphilosophie,
- B5: Ontologie bzw. Metaphysik.

1.3 Drei Teilnahmenachweise, von denen je einer aus dem Themenbereich (A), einer aus dem Themenbereich (B) und einer aus dem Themenbereich (C) gewählt sein muss. Der Themenbereich (C) Philosophie der Natur und der kulturellen Welt umfasst die Teilgebiete:

- C1: Philosophie der Natur und der Naturwissenschaften,
- C2: Philosophie der Technik,
- C3: Philosophie der Geschichte und der Geschichtswissenschaft,
- C4: Philosophie der Kunst bzw. Ästhetik,
- C5: Philosophie der Religion,
- C6: Philosophie der Kultur.

(2) Die Nachweise gemäß Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung.

§ 17 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht im Haupt- und Nebenfach Philosophie gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 MPO aus einer zweistündigen schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von 20 Minuten.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend (5,0)“ nach der zweiten Wiederholung der schriftlichen Prüfung einer mündlicher Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Weiteres regelt §17 Abs. 2 MPO.
- (4) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

III Hauptstudium

§ 18 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt; dabei kann die Kandidatin bzw. der Kandidat aus allen in § 16 Abs. 1 aufgeführten Teilgebieten und Themenbereichen auswählen.
- (2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

§ 19 Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium umfasst im Hauptfach folgende Lehrveranstaltungen:

Wahlpflichtveranstaltungen:

Themenbereich (A): Praktische Philosophie	6 SWS
Themenbereich (B): Theoretische Philosophie	6 SWS
Themenbereich (C): Philosophie der Natur und der kulturellen Welt	4 SWS

Weitere 14 SWS müssen aus diesen Bereichen abgedeckt werden.

- (2) Das Hauptstudium umfasst im Nebenfach folgende Lehrveranstaltungen:

Wahlpflichtveranstaltungen:

Themenbereich (A): Praktische Philosophie	2 SWS
Themenbereich (B): Theoretische Philosophie	2 SWS
Themenbereich (C): Philosophie der Natur und der kulturellen Welt	2 SWS

Weitere sechs SWS müssen aus diesen Bereichen abgedeckt werden.

§ 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium des Hauptfachs sind gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 5 und 5.1 MPO folgende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen:
Drei Leistungsnachweise nach freier Wahl aus den Themenbereichen (A), (B) und (C), wobei höchstens zwei Leistungsnachweise in demselben Themenbereich erbracht werden dürfen. Zwei Teilnahmenachweise aus verschiedenen Themenbereichen der Philosophie: (A), (B) oder (C).
- (2) Im Hauptstudium des Nebenfachs sind gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 5 und 5.1 MPO folgende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen:
Ein Leistungsnachweis nach freier Wahl aus einem der Themenbereiche (A), (B) oder (C). Ein Teilnahmenachweis nach freier Wahl aus einem der Themenbereiche der Philosophie: (A), (B) oder (C).
- (3) Die Nachweise gemäß Absatz 1 und 2 sind Voraussetzungen für die endgültige Zulassung zur Magisterprüfung.

§ 21 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung in Philosophie als Hauptfach besteht aus der Magisterarbeit und einer schriftlichen und mündlichen Prüfung und als Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Über die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die bzw. der Studierende. Empfohlen wird die Reihenfolge Magisterarbeit, Klausurarbeit, mündliche Prüfung.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Magisterarbeit die Fähigkeit nachweisen, eine Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier, bei einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens sechs Monate. Es kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Magisterprüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen verlängern. Weiteres regelt § 21 MPO.
- (3) Für die schriftliche und für die mündliche Prüfung des Hauptfachs sind in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vier, im Nebenfach in der Regel drei Themengebiete zu wählen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat in der schriftlichen Prüfung wahlweise ein Themengebiet zu bearbeiten; die übrigen Themengebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- (4) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert vier Zeitstunden.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach 30 bis 45 Minuten, im Nebenfach 20 bis 30 Minuten.
- (6) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden, die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Magisterarbeit kann das Thema nur dann innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewerteten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

IV Schlussbestimmungen

§ 22 Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studium können in Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die betreffenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät zu entnehmen.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 1998 an erstmalig für den Magisterstudiengang Philosophie an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 Abs.1 der MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.6.1999.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 8.12.2000

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage

Studienplan:

A. Grundstudium der Philosophie im Haupt- und Nebenfach:

	1./2. Semester	1./2. Semester	3. Semester	4. Semester
Pflichtveranstaltungen:				
Einführung in die Philosophie (V)	2			
Geschichte der Philosophie (V)		2		
Disziplinen der Philosophie (V o. PS)		2		
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (PS)	2			
Formale Logik (PS)		2		
Wahlpflichtveranstaltungen:				
Praktische Philosophie	2		2	2
Theoretische Philosophie			2	2
Philosophie der Natur und der kulturellen Welt			2	2
Summe SWS	6	6	6	6

V Vorlesung; PS Proseminar

Hinweis: Dieser Studienplan gibt nur den quantitativen Umfang des Studiums des Fachs Philosophie wieder, die Abfolge der einzelnen Studieninhalte ist den Studierenden freigestellt.

Studienplan

B. Hauptstudium der Philosophie im Hauptfach

	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Wahlpflichtveranstaltungen aus den Themenbereichen:				
Praktische Philosophie	2	2	2	
Theoretische Philosophie		2	2	2
Philosophie der Natur und der kulturellen Welt	2			2
aus beliebigen Themenbereichen:	2	4	4	4
Summe SWS:	6	8	8	8

Hinweis: Dieser Studienplan gibt nur den quantitativen Umfang des Studiums des Fachs Philosophie wieder, die Abfolge der einzelnen Studieninhalte ist den Studierenden freigestellt.

Studienplan

C. Hauptstudium der Philosophie im Nebenfach

	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Wahlpflichtveranstaltungen aus folgenden Themenbereichen:				
Praktische Philosophie	2			
Theoretische Philosophie	2			
Philosophie der Natur und der kulturellen Welt		2		
aus beliebigen Themenbereichen:		2	2	2
Summe SWS:	4	4	2	2

Hinweis: Dieser Studienplan gibt nur den quantitativen Umfang des Studiums des Fachs Philosophie wieder, die Abfolge der einzelnen Studieninhalte ist den Studierenden freigestellt.

Anhang
Auskunfts- und Beratungsstellen

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241-801

Philosophische Fakultät

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241-806002, 806046

Magisterprüfungsausschuss

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241-806046

Philosophisches Institut

52056 Aachen, Eilfschornsteinstr. 16

Fachschaft Philosophie

Kármánstr. 11, Tel. 0241-80 6001
Sprechstunden: Mo - Fr 12 - 14.00 Uhr
i. d. vorlesungsfreien Zeit Mo, Di, Mi

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

52062 Aachen, Turmstr. 3
Tel. 0241-80 37 92
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1
Tel: 0241 - 80 40 08/40 09/40 20/40 21/42 14/45 15
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Zentrale Studienberatung

52062 Aachen, Templergraben 83
Tel.: 0241-80 40 50/4051,
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)
Tel.: 0241-804341
Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3

Förderungsabteilung (BaföG): Tel. 0241-888-4-0

Sprechstunden: Mo – Do 08.00 – 13.00, Mo - Do 14.00 – 16.00 Uhr

Wohnheimsverwaltung: Tel. 0241-888-4401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

52062 Aachen, Ahornstraße 55

Tel. 0241-804100 - 4108

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Tel. 0241-804018

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel. 0241-803576